

Hygiene-Konzept am EvB – Update 12 vom 29. Juli 2021

In dem vom Ministerium am 22. Juli 2021 veröffentlichten „Corona-Schulinformationen 2021 – 40“ heißt es:

„Um für alle Beteiligten ein sicheres Ankommen im neuen Schuljahr zu gewährleisten, und vor dem Hintergrund der noch nicht absehbaren Auswirkungen der Delta-Variante auf die Entwicklung der Infektionszahlen bleibt es – wie vor den Sommerferien bereits angekündigt – in den ersten drei Wochen des Schuljahres **[2. August – 20. August 2021]** bei der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Innenräumen und bei der verpflichtenden Selbsttestung zweimal pro Woche. Im Außenbereich des Schulgeländes ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung mit Beginn des neuen Schuljahres vollständig aufgehoben.“

In §2 der Ersatzverkündung der Landesverordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Schulen (Schulen-Coronaverordnung - SchulencoronaVO) vom 22. Juli 2021 gilt folgende **Mund-Nasen-Bedeckungspflicht ab dem 25. Juli 2021**. Somit bleibt der ursprüngliche Punkt 1 (Mund- und Nasenbedeckung) dieses Hygiene-Konzepts **weiterhin** außer Kraft gesetzt (siehe Seite 3-4).

Im Folgenden werden Mund-Nasen-Bedeckungen genannt, die nach §1 getragen werden dürfen:

(2) Soweit nach dieser Verordnung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben ist, sind Mund und Nase mit einer medizinischen oder vergleichbaren Maske oder mit einer Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94 zu bedecken.

Im Folgenden werden die Ausnahmen genannt, in denen nach §2 keine Mund-Nasen-Bedeckung auf dem Schulgelände getragen werden muss.

(1) Auf dem Gelände von Schulen ist im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 1 Absatz 2 zu tragen.

(2) Keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht

- 1. auf dem Schulhof und im Freien;*
- 2. für Schülerinnen und Schüler innerhalb des Unterrichtsraumes, wenn bei Abschlussprüfungen, bei mehr als zwei Zeitstunden umfassenden schriftlichen Leistungsnachweisen und bei mündlichen Vorträgen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird;*

3. für Schülerinnen und Schüler in der Mensa, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird;
4. beim Ausüben von Sport im Unterricht sowie im Rahmen von schulischen Ganztagsangeboten zu Bewegung und Sport;
5. für an Schulen tätige Personen, soweit sie ihren konkreten Tätigkeitsort erreicht haben und die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen sichergestellt ist.

Nach § 6 der Verordnung erhalten die Aufsicht führenden Lehrkräfte folgende Befugnisse:

„(1) Die Aufsicht führende Lehrkraft kann entscheiden, dass die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

1. *im Einzelfall aus Gründen, die in der Person der Schülerin oder des Schülers liegen, im Unterricht zeitweise ausgesetzt wird oder*
2. *in bestimmten Unterrichtseinheiten mit den pädagogischen Erfordernissen und den Zielen des Unterrichts ganz oder teilweise nicht vereinbar ist und deshalb mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters zeitweise ausgesetzt wird; dies kann insbesondere bei der Durchführung von Musikunterricht, Darstellendem Spiel, der Förderung der Sprachbildung und -entwicklung in der Grundschule und in den Förderzentren sowie bei der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einer Beeinträchtigung im Sprechen oder Hören in Betracht kommen.*

(2) Personen, welche aufgrund der Entscheidung nach Absatz 1 vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorübergehend befreit sind, sollen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Angebote im Rahmen des schulischen Ganztags- und Betreuungsbetriebs entsprechend.

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind weiter Schüler*innen des EvB, welche aus medizinischen Gründen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen dürfen und dieses durch Vorlage einer Glaubhaftmachung bei der Schulleitung anmelden. Laut Schulaufsicht vom 20.10.2020 haben diese Schüler*innen zum Schutz der anderen einen Abstand von 1,5m zu den anderen einzuhalten.

Für die Glaubhaftmachung gilt nach Auskunft der Schulaufsicht vom 02.11.2020:

„Hierfür ist grundsätzlich die Vorlage eines ärztlichen Attests oder die Bestätigung einer Psychotherapeutin bzw. eines Psychotherapeuten erforderlich. Die einfache Behauptung der Erziehungsberechtigten, ihr Kind müsse keine MNB tragen, kann nicht akzeptiert werden. Das ärztliche Attest muss konkrete und nachvollziehbare Angaben zum Vorliegen eines Befreiungsgrundes enthalten.“ (...)

„Zweifelt die Schulleitung die Glaubhaftmachung oder die Echtheit von vorgelegten Nachweisen an, sind die Betroffenen über die Möglichkeit zu informieren, dass eine Prüfung durch das Gesundheitsamt durchgeführt werden kann/erfolgen muss, die durch die Betroffenen zu initiieren ist.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist die Schule berechtigt, die in einem Attest enthaltenen oder sonst mitgeteilten personenbezogenen Gesundheitsdaten der Schüler:innen zu verarbeiten (§ 30 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 Schulgesetz SH). Die zur Glaubhaftmachung vorgelegten Unterlagen verbleiben nach der Inaugenscheinnahme und Prüfung bei der betroffenen Person. Die Schule fertigt keine Kopien und nimmt keine Originalunterlagen dauerhaft an sich.“

Dieses Vorgehen hält auch das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz ausdrücklich für rechtmäßig (siehe <https://uldsh.de/amnb> vom 13.11.2020).

1. ~~Mund und Nasenbedeckung~~

~~In der konsolidierten Lesefassung einschließlich der ab dem 24.08.2020 geltenden Änderungen der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) vom 26.06.2020 heißt es unter~~

~~**§ 12 Schulen und Hochschulen**~~

~~„Auf dem Gelände von Schulen im Anwendungsbereich des Schulgesetzes ist im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 zu tragen. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler vor Vollendung des sechsten Lebensjahres. Ausgenommen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind~~

- ~~1. **Schülerinnen und Schüler innerhalb des Unterrichtsraumes**, wenn keine anderen Personen mit Ausnahme von Schülerinnen und Schülern derselben Kohorte und von an der Schule tätigen Personen anwesend sind;~~
- ~~2. **Schülerinnen und Schüler in den ihrer Kohorte zugewiesenen Bereichen des Schulhofs** oder der Mensa, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Meter zu Personen außerhalb der eigenen Kohorte eingehalten wird;~~
- ~~3. **Schülerinnen und Schüler beim Sportunterricht**;~~
- ~~4. **an Schulen tätige Personen**, soweit sie ihren konkreten Tätigkeitsort erreicht haben und die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen sichergestellt ist.“~~

~~Ausgenommen sind weiter Schüler*innen des EvB, welche aus medizinischen Gründen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen dürfen und dieses durch Vorlage eines ärztlichen Attests beim Klassenlehrer anmelden. Sie werden gebeten, Alternativen wie ein Face-Shield zu überprüfen.~~

~~Das Ministerium weist ferner in einem Informationsschreiben zur Mund-Nasen-Bedeckung vom 20.08.2020 darauf hin, dass die Möglichkeit besteht, auch weiterhin während des Unterrichts auf freiwilliger Basis eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, verzichtet aber auf die bisherige dringende Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.~~

~~Das EvB weist ausdrücklich auf die Verantwortlichkeit aller Schüler*innen und Lehrer*innen hin, alles dafür zu tun, um die Aerosolausschüttung und die Ansteckungsgefahr zu minimieren. Dazu gehört u.a. das Tragen von Masken in Unterrichtsräumen, wenn dies erforderlich ist. In diesem Zusammenhang weisen wir auch darauf hin, dass sich das EvB als Solidargemeinschaft versteht, Respekt und Rücksichtnahme auf andere ist eine Selbstverständlichkeit. Daraus leitet sich ab, dass Masken im Unterricht auch dann getragen werden, wenn die Lehrkraft dies für erforderlich hält.~~

~~Laut Landesverordnung haben bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes „Schülerinnen und Schüler sowie die sie begleitenden Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 zu tragen, soweit sie nicht Sport ausüben oder einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen außerhalb der eigenen aus den Schülerinnen und Schülern bestehenden Kohorte einhalten.“~~

~~Auch auf „Schulwegen zwischen Bus oder Bahnhaltestellen und der Schule haben Schülerinnen und Schüler eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 zu tragen.“ (...) „Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht, soweit zu Schülerinnen und Schülern außerhalb der eigenen Kohorte und des eigenen Haushalts ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.“~~

2. Selbsttests, Corona-Testverordnung, Zugang zur Schule

Laut §8 der Landesverordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Schulen (Schulen-Coronaverordnung - SchulencoronaVO) vom **22. Juli 2021** gilt eine **Zugangsbeschränkung zu Schulen** und sonstigen schulischen Präsenzveranstaltungen in der Zeit.

Im Folgenden werden die Ausnahmen genannt, in denen nach §8 die Schule betreten werden darf bzw. Testmöglichkeiten erfolgen.

(1) Der Zugang zu Schulen im Zusammenhang mit einer schulischen Veranstaltung sowie der Zugang zu sonstigen schulischen Präsenzveranstaltungen sind allen Personen untersagt, die der Schule keinen Nachweis über ein Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (negatives Testergebnis) nach Absatz 2 vorlegen. Das Zugangsverbot gilt nicht für Personen, die unverzüglich nach dem Betreten der Schule eine Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus durchführen. Das Zugangsverbot gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, soweit die Schule zu dem gemäß Absatz 3 erforderlichen Zeitpunkt der Nachweisführung zwar über keine Testmöglichkeit verfügt, jedoch durch eine Nachholung des Tests die Voraussetzungen nach Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 erfüllt werden können. Die Regelungen nach § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) bleiben unberührt.

(2) Das negative Testergebnis kann nachgewiesen werden durch

1. die Bescheinigung einer für die Abnahme des Tests auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zuständigen Stelle oder
2. die Teilnahme an einem Test in der Schule oder
3. die Auskunft einer oder eines Sorgeberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers über die Durchführung eines zugelassenen Selbsttests entsprechend der Gebrauchsanweisung bei der Schülerin oder dem Schüler im häuslichen Umfeld einschließlich des Datums der Testdurchführung (Selbstauskunft); für die Selbstauskunft ist das zur Verfügung gestellte Musterformular zu verwenden.

(3) Das Ausstellen des Nachweises über das negative Testergebnis und die Vornahme des Tests dürfen einschließlich des Tages, an dem gegenüber der Schule der Nachweis geführt wird, nicht länger als drei Tage zurückliegen. ~~Bei Personen, die seit mindestens 14 Tagen eine zweite Impfung gegen das SARS-CoV-2-Virus erhalten haben, verlängert sich der Zeitraum nach Satz 1 von drei auf sieben Tage.~~

(4) Für Schülerinnen und Schüler ohne negatives Testergebnis ist ein Lernen in Distanz vorzusehen; ein Anspruch auf ein Lernen in Distanz, welches in Gestalt und Umfang bei einem vollständigen Entfallen von Präsenzunterricht vorzusehen wäre, besteht nicht.

(5) Absatz 1 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler für die Teilnahme an einer Abschlussprüfung sowie für Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf, denen auf Grund einer schwerwiegenden körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung auch die Durchführung eines von der Schule zur Verfügung gestellten Tests im häuslichen Bereich nicht möglich ist und für die eine aus diesem Grund nicht erfolgende Betreuung in der Schule eine unzumutbare Härte bedeutet.

(6) Im Fall eines positiven Testergebnisses ist der Zugang zur Schule und zu sonstigen schulischen Veranstaltungen mit einem Nachweis über ein negatives Testergebnis gemäß Absatz 1 bis 3 nur unter Einhaltung der Vorgaben der zuständigen Stelle über die Absonderung (Isolation und Quarantäne) wegen einer Infektion durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) wieder zulässig.

(7) Für die Durchführung eines Tests in der Schule kann in dem zwingend erforderlichen Maße kurzzeitig die vorgeschriebene Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden.

3. Kabinettssystem

In dem vom Ministerium am 22. Juli 2021 veröffentlichten „Corona-Schulinformationen 2021 – 40“ heißt es:

„Das neue Schuljahr 2021/22 startet ab 02. August 2021 mit vollem Präsenzunterricht im Regelbetrieb für alle Schularten. Nach dem derzeitigen Stand kann mit Beginn des Schuljahres auf die bislang geltende Kohortenregelung verzichtet werden.“

Es wird in diesem Schuljahr am EvB wieder das Kabinettssystem eingeführt. Folgende Regelungen gelten:

Die Kollegen*innen holen zunächst die Schüler*innen von ihrem Pausentreffpunkt (Draußentreffpunkte) ab, gehen zum Kabinett bzw. Fachraum und vermeiden dabei lange Wege durch das Schulgebäude. Es gilt Stauungen in Fluren oder Treppenaufgängen zu vermeiden. Zum Ende des Unterrichts sind die Schüler*innen von den Kollegen*innen zum nächstmöglichen Pausenhof zu bringen.

4. ~~Klassenraum/Fachraum~~

~~In Klassenstufe 5 bis 9 erfolgt der Klassenunterricht bis auf weiteres im Klassenraum.~~

~~Ausnahmen bilden die Fächer Chemie, Physik, Biologie und Kunst (Sport – siehe Punkt 12). In diesen Fächern besteht die Möglichkeit des Unterrichts im Fachraum. Die Kollegen*innen holen zunächst die Schüler*innen von ihrem Pausenhof ab und gehen zum Klassenraum. Dort warten sie, bis alle Klassen die Schulflure verlassen haben, sammeln ihr Material zusammen und begehen sich dann in den Fachraum. Bei Eintritt in den Fachraum werden die Schüler*innen entweder die Hände desinfizieren oder gründlich mit Seife reinigen. Zum Ende des Unterrichts ist der Fachraum mindestens 5 Minuten Stoß zu lüften.~~

~~Klassenübergreifender Unterricht (Französisch, Philosophie, etc.) findet in einem Raum des Jahrgangsturms bzw. Jahrgangsbereichs statt.~~

~~Die Fachräume (Physik, Biologie, etc.) stehen nur für den Oberstufenunterricht zur Verfügung.~~

~~Die Schüler*innen sitzen an zugewiesenen Sitzplätzen. Die Klassenlehrkräfte bzw. Fachraumlehrkräfte dokumentieren die Sitzordnung im Klassenbuch.~~

~~5. Schulbücher~~

~~Es werden weiterhin Präsenzbücher in Klassen- und Kursräumen ausliegen, welche ausschließlich innerhalb der Kohorte verwendet werden.~~

6. Raum-/Bereichsverteilung

Für jede Klasse gibt es einen „Drinnentreffpunkt“ innerhalb des Schulgebäudes und einen „Draußentreffpunkt“ außerhalb des Schulgebäudes.

Die Draußen- und Drinnentreffpunkte sind farbig auf dem Boden, an den Wänden o.ä. markiert.

Zu Beginn des Schultags und nach jeder Draußenpause versammelt sich jede Klasse der Stufe 5 bis Q2 nach dem Vorklingeln am jeweiligen Draußentreffpunkt und wartet, bis sie von ihrer Lehrkraft abgeholt und zum Klassenraum geführt wird. Auf den Gängen wird dabei rechts und hintereinander gegangen, Laufwege sind auf dem Boden markiert.

Bei Regen oder Kälte versammeln sich die Klassen **zur jeweils ersten Unterrichtsstunde** für die Abholung am Drinnentreffpunkt. SchülerInnen, die frühzeitig vor Schulbeginn vor Ort sind, dürfen stets den Drinnentreffpunkt aufsuchen.

Klassenstufe/ Kohorte	Klasse	Draußentreffpunkt	Drinnentreffpunkt
5	5a	Pausenhof 1, Abschnitt 1	Forum Bereich 1
	5b		
	5c		
	5d		
	5e		
6	6a	Pausenhof 2, Abschnitt 1	Pausenhalle 2
	6b		
	6c		
	6d		
7	7a	Bereich vor dem Haupteingang und Abschnitt 2 der Lindenallee	Pausenhalle 1/ Bereich Hausmeister
	7b		
	7c		
	7d		
8	8a	Pausenhof 1, Abschnitt 2	Forum Bereich 2
	8b		
	8c		
	8d		
	8e		
9	9a	Pausenhof 2, Abschnitt 2	Pausenhalle 2
	9b		
	9c		
	9d		
E	-	Pausenhof 3, Abschnitt 1	Pausenhalle 1/ Bereich Verwaltungstrakt
Q1	-	Pausenhof 3, Abschnitt 2	Turm 4; Obergeschoss
Q2	-	Pausenhof 3, Abschnitt 3	Turm 4; Untergeschoss

7. Pausen

Die großen Pausen sind in der Regel Draußenpausen ~~in den zugewiesenen Pausenbereichen (siehe Punkt 1), welche ausschließlich über die vorgegebenen Ausgänge aufgesucht werden (siehe Punkt 5).~~ Auf den Gängen wird dabei rechts und hintereinander gegangen, Laufwege sind auf dem Boden markiert. ~~Jede Kohorte hat einen eigenen, durch Markierungen gekennzeichneten Pausenabschnitt, in welchem keine Maske getragen werden muss, soweit ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu jeder anderen Person eingehalten wird. Letztere Abstandsregelung gilt vorerst vom 19.10. 30.11.2020.~~

Schüler*innen der Oberstufe dürfen in den großen Pausen in ihrem zugehörigen Bereich im Schulgebäude verbleiben. Sie sind aber aufgefordert, den Verzehr von Essen und Getränken draußen vorzunehmen.

~~Der Fußballplatz und der angrenzende Sandbereich mit Spielgeräten auf Pausenhof 1 stehen vor Unterrichtsbeginn der 1. und 2. Stunde und in der ersten großen Pause (10:00 – 10:20 Uhr) ausschließlich dem 5. Jahrgang, in der zweiten großen Pause (11:50 – 12:15 Uhr) und später ausschließlich dem 8. Jahrgang zur Verfügung.~~

Die Benutzung des Sportplatzes und der Käfige zum Pausenaufenthalt und -zeitvertreib ist nicht gestattet.

Für Regen- und Kältepausen gilt:

Die Schüler*innen bleiben in den offenen **Kabinetten**, sie können aber auch nach draußen in ihren Pausenbereich gehen. Das Essen ist den Schüler*innen unter strenger Einhaltung der Abstandsregeln gestattet. Die Hofaufsichten übernehmen die Aufsicht in den Gängen und Türmen, eine Hofaufsicht verbleibt im Außenbereich.

Die Drinntreffpunkte dürfen nur aufgesucht werden, wenn die entsprechenden Klassen zuvor Sportunterricht oder Unterricht in Fachräumen hatten (z.B. in der Sporthalle; Chemie-, Physik-, oder Biologiefachräumen). In diesem Fall bringt die Lehrkraft die Klasse nach dem Unterricht (für den Sportunterricht gilt nach dem Umziehen) zu den Drinntreffpunkten der jeweiligen Klasse. Die Kollegen*innen, die die Klassen vor einer Regen- oder Kältepause unterrichtet haben, bringen diese Klasse zum Ende der Pause zum nächsten Kabinett.

8. Hygiene

Das EvB weist deutlich auf den vom Ministerium am 03.08.2020 veröffentlichten „Elternbrief zum Schuljahresbeginn“ hin, nach dem „GRUNDSÄTZLICH GILT: Auf dem Weg zur Schule, in der Schule und nach der Schule gelten weiterhin die Regeln der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus, darunter die Hygieneregeln, die wir seit dem Frühjahr alle einüben: **Abstand halten, Husten-Nies-Etikette** und **häufiges Händewaschen.**“

Beim Betreten von Schulgebäude/Klassenraum/Fachraum/Turnhalle wird das Desinfizieren der Hände mit den bereitgestellten Hygieneartikeln empfohlen.

Im Unterricht und in den Pausen wird über offene Fenster und Türen für ausreichende Belüftung gesorgt. Ist dieses witterungsbedingt nicht möglich, so werden in den Unterrichtsräumen und zugehörigen Treppenhäusern/Fluren nach ca. 20 Minuten Unterricht alle Fenster und Türen für ca. 5 Minuten voll geöffnet, wodurch ein maximaler Luftaustausch erzielt wird. Diese Vorgehensweise wird alle 20 Minuten wiederholt.

An jedem Schultag werden sämtliche Unterrichtsräume ab 14:00 Uhr von einer Reinigungsfirma gesäubert.

9. Toiletten

Für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 stehen ausschließlich die Toiletten im Gang zu Pausenhalle 1 zur Verfügung. Im Toilettenbereich gilt das Prinzip der Einbahnstraße. Der Toilettenbereich darf ohne Beschränkung betreten werden – nur, wenn alle Toiletten besetzt sind, warten die Schüler*innen vor dem Eingang. Hinweise zu Laufwegen und Hygieneempfehlungen hängen aus.

Für die Oberstufe stehen ausschließlich die Toiletten in Pausenhalle 2 zur Verfügung.

Grundsätzlich gilt: Die Toiletten sollen möglichst während des Unterrichts aufgesucht werden. Die Toiletten sind nur einzeln zu betreten und nach Benutzung sofort zu verlassen. Gruppeneinfälle sind zu vermeiden. Der Wartebereich bei hohem Nutzungsaufkommen befindet sich außerhalb der Toilette auf dem Flur nicht innerhalb der Toilette.

10. Schließfächer

~~Die Schließfächer befinden sich in allen Bereichen der Schule. Schließfächer, die sich außerhalb des eigenen Jahrgangsturms bzw. -bereichs befinden, dürfen ausschließlich im Unterricht nach Absprache mit der Lehrkraft aufgesucht werden.~~

11. Fahrräder

~~Schüler*innen, die mit dem Fahrrad kommen, stellen ihre Fahrräder in den ihnen zugewiesenen Pausenbereichen ab.~~

~~Alle Schüler*innen betreten und verlassen die Schule stets durch den vorgegebenen Ein- und Ausgangsbereich.~~

~~Oberstufenschüler*innen stellen ihre Fahrräder bei den ihnen zugewiesenen Ein- und Ausgangsbereichen ab.~~

12. Instrumentalunterricht

Alle Informationen zum Instrumentalunterricht sind unter evb.eu im Download-Bereich als PDF-Dokument hinterlegt.

13. Sportunterricht

Für den Sportunterricht gilt gemäß [Hygieneleitfaden für das Schuljahr 2021/22](#):

„Schulleitungen und Sportlehrkräfte entscheiden vor Ort, wo Sportunterricht stattfindet. Wenn möglich, soll Sport im Freien stattfinden. Zur Hallennutzung bei schlechtem Wetter sind ortsweise Lösungen zu finden, sodass das Abstandhalten und die Bewegungsförderung gleichzeitig möglich sind. Die Schülerinnen und Schüler planen passende Bekleidung ein.

- *Im Sportunterricht muss nach § 3 der Schulen-Coronaverordnung keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.*
- *Es soll nicht zu Körperkontakt kommen, der Mindestabstand beträgt 1,5 Meter; nur flüchtige Nähe ist erlaubt.*
- *Zulässige Teile der Fachanforderungen Sport werden realisiert: Individualsportarten und Rückschlagspiele sind erlaubt.*
- *Mannschaftssport kann unter folgenden Bedingungen stattfinden:
- ausschließlich im Freien
- es werden Unterrichtsinhalte ausgewählt, die es den Schülerinnen und Schülern ermöglichen, direkten Körperkontakt zu vermeiden, insbesondere technische Übungsformen und spielorientierte Interaktionsformen in festen Kleingruppen. Es finden keine Zweikämpfe statt.*

- Eine Nutzung verschiedener Bälle etc. zu technischen Übungszwecken und für weitere Bewegungsangebote ist erlaubt. Auf die sorgfältige Einhaltung der Händehygiene vor und nach dem Sportunterricht ist in diesem Zusammenhang besonders zu achten.

- *Schwimmunterricht und der Besuch von Schwimmstätten im Rahmen des Sportunterrichts ist möglich und gewünscht, insbesondere in den Grundschulen sowie den Klassenstufen 5 und 6. Bei der Organisation und Durchführung des Schwimmunterrichts ist das Hygienekonzept der Schwimmstätte zu beachten.*

Die Kollegen*innen holen die Klassen von ihren Draußentreffpunkten ab. Der Zugang zur Turnhalle bzw. Umkleiden erfolgt möglichst ohne große Wege durch das Schulgebäude, sondern außen herum. Die Turnhalle wird zum Sportunterricht nur im Notfall genutzt.

14. Oberstufen-Arbeitsräume

Für jeden Oberstufenjahrgang steht ein Arbeitsraum bereit. Türschlüssel können im Sekretariat ausgeliehen werden.

15. Sekretariat/Stufenleiter

Das Sekretariat und die Stufenleiterbüros dürfen in den großen Pausen und nach Absprache mit der unterrichtenden Lehrkraft im Unterricht aufgesucht werden.

16. Milchmütter/Kiosk/Wasserspender

Es wird weiterhin keinen Brötchen-Verkauf durch die Milchmütter und keinen Süßigkeiten-Verkauf durch den Q2-Jahrgang geben. Die Wasserspender sind gesperrt.

17. Mensa

Die Mensa wird ab dem ersten Schultag wieder geöffnet.

In der Mensa besteht eine **grundsätzliche Maskenpflicht!**

Die Mensa öffnet morgens von **7:30 bis 8:30 Uhr**. In dieser Zeit müssen sich alle Besucher*innen der Mensa (EvB, FJS, Grundschule) registrieren. Die Mensa darf nur betreten werden, um sich mit Frühstück einzudecken. Ein Verbleib in der Mensa für den Verzehr ist nicht gestattet.

~~Alle Schüler*innen des EvB benutzen ausschließlich den Ein- und Ausgang über Pausenhalle 1.~~

~~In der ersten großen Pause (**10:00 bis 10:20**) findet ein Snackverkauf der Mensa wie folgt statt:~~

Verkaufsraum der Milchmütter:

- ~~Die Schüler*innen der 5. Klassen dürfen ausschließlich auf Pausenhof 1 am linken Verkaufsfenster der Milchmütter Snacks kaufen.~~
- ~~Die Schüler*innen der 8. Klassen dürfen ausschließlich auf Pausenhof 1 am rechten Verkaufsfenster der Milchmütter Snacks kaufen.~~

~~Die beiden Kohortenschlangen sind durch einen ausreichenden Abstand voneinander getrennt.~~

- ~~Die Schüler*innen der 9. Klassen dürfen ausschließlich an der Tür zum Verkaufsraum der Milchmütter Snacks kaufen und gehen anschließend über den Gang zur Sporthalle zurück auf Pausenhof 2.~~

Mensa:

Die Mensa ist in der ersten großen Pause ausschließlich dem EvB vorbehalten.

- ~~Die Schüler*innen der 6. Klassen dürfen ausschließlich die Mensa von Pausenhof 2 über den Haupteingang der Mensa betreten, um Snacks zu kaufen.~~
- ~~Die Schüler*innen der 7. Klassen dürfen ausschließlich die Mensa über den Ein- und Ausgang über Pausenhalle 1 betreten, um Snacks zu kaufen.~~

Die Schüler*innen verlassen nach dem Einkauf umgehend die Mensa über die beschriebenen Eingangsbereiche. ~~Die beiden Kohortenschlangen sind durch einen ausreichenden Abstand voneinander getrennt.~~

- ~~Für die Schüler*innen der Oberstufe ist ein Snackverkauf in der ersten großen Pause nicht möglich. Die Schüler*innen der Oberstufe dürfen in Freistunden die Mensa über den Ein- und Ausgang über Pausenhalle 1 betreten, um Snacks zu kaufen, und verlassen die Mensa umgehend über Pausenhalle 1.~~

Der Zeitraum von **11:50 bis 12:15 Uhr** steht ausschließlich für Schüler*innen des EvB für den Verzehr von Mittagessen in einem für das EvB abgetrennten Bereich der Mensa zur Verfügung. In dieser Zeit wird durch eine Lehrkraft Aufsicht geführt. Dabei ist darauf zu achten, die entsprechenden Abstände (jeweils 1,5m) an den Esstischen einzuhalten.

Bei Rückfragen und Anmerkungen wenden Sie sich bitte an die Klassenlehrkräfte, in dringenden Fällen schreiben Sie eine Email an: hygienekonzept@evb-sh.eu